1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Mai 1990	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 90	Verordnung über die Festsetzung von Höchstmieten nach § 7k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ... *GVBl. II 364-13*	161
2. 5. 90	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden ... *Ändert GVBl. II 37-23*	162
8. 5. 90	Verordnung über die Landesschiedsstelle nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ... *GVBl. II 350-71*	163
17. 5. 90	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ... *GVBl. II 93-41*	167
17. 5. 90	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes ... *Ändert GVBl. II 83-39*	167
17. 5. 90	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz ... *GVBl. II 84-24*	168
2. 5. 90	Verordnung über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes ... *GVBl. II 89-8*	168

Verordnung über die Festsetzung von Höchstmieten nach § 7k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes*)

Vom 14. Mai 1990

Auf Grund des § 7k Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), wird verordnet:

§ 1

Die Höchstmiete nach § 7k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bei der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohnungen beträgt

1. in Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden 7,50 Deutsche Mark,
2. in Bad Homburg v. d. Höhe, Bad Soden am Taunus, Bad Vilbel, Baunatal, Birkenau, Bischofsheim, Bruchköbel, Büttelborn, Dietzenbach, Dreieich, Egelsbach, Eppstein, Erzhausen, Eschborn, Espenau, Flörsheim am Main, Friedrichsdorf, Fuldatal, Ginsheim-Gustavsburg, Griesheim, Groß-Gerau, Großkrotzenburg, Hainburg, Hanau, Hattersheim am Main, Heusenstamm, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kassel, Kaufungen, Kelkheim (Taunus), Kelsterbach, Königstein im Taunus, Kriftel, Kronberg im Taunus, Langen, Liederbach im Taunus, Lohfelden, Mainhausen, Maintal, Mörfelden-

*) GVBl. II 364-13

Walldorf, Mühlheim am Main, Mühltal, Nauheim, Neu-Isenburg, Niestetal, Obertshausen, Oberursel (Taunus), Pfungstadt, Raunheim, Riedstadt, Rodgau, Rödermark, Rüsselsheim, Schauenburg, Schwalbach am Taunus, Seeheim-Jugenheim, Seligenstadt, Steinbach (Taunus), Sulzbach (Taunus), Taunusstein, Vellmar, Viernheim, Walluf, Weiterstadt
7,25 Deutsche Mark,

3. in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, soweit sie nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 aufgeführt sind,
7,— Deutsche Mark,

4. in den übrigen Gemeinden
6,75 Deutsche Mark

je m² Wohnfläche und Monat, ohne umlagefähige Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Höchstmieten erhöhen sich um den Betrag, um den die nach § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1285, 1661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408), für die einzelne Gemeinde festgesetzte Durchschnittsmiete erhöht wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 2. Mai 1990

Auf Grund des § 305 Abs. 2, des § 306 und des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 1988 (GVBl. I S. 402), erhält folgende Fassung:

„(4) Folgende Aufgaben werden aus dem Vogelsbergkreis auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gießen und aus dem Landkreis Bergstraße auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,

2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,

3. die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden gemäß § 50 desselben Gesetzes,

4. die Gewährung von Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),

5. die Gewährung von Hausratentschädigung und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),

*) Ändert GVBl. II 37-23

6. die Gewährung von Aufbaudarlehen und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
7. die Gewährung von Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

Außerdem wird aus dem Landkreis Bergstraße auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt auch die Zuständigkeit für die Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 301b Lastenausgleichsgesetz übertragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

Verordnung über die Landesschiedsstelle nach § 114 und § 115 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*)

Vom 8. Mai 1990

Auf Grund des § 114 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Errichtung und Zusammensetzung der Landesschiedsstelle

(1) Der für das Land Hessen zu bildenden Landesschiedsstelle nach § 114 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gehören außer dem unparteiischen Vorsitzenden und den zwei unparteiischen Mitgliedern je sieben Vertreter der Krankenkassen und der zugelassenen Krankenhäuser an.

(2) Der erweiterten Schiedsstelle (§ 115 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gehören zusätzlich sieben Vertreter der Kassenärzte an.

(3) Der Vorsitzende und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder haben je zwei, die übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle je drei Stellvertreter.

*) GVBl. II 350-71

§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen (Verbände der Krankenkassen) und die Hessische Krankenhausgesellschaft bestellen gemeinsam im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 89 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch Los bestellt. Die Bestellten werden Mitglieder der Landesschiedsstelle, sobald sie den für die Benennung zuständigen Stellen die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes mitgeteilt haben.

(2) Die Hessische Krankenhausgesellschaft bestellt die Vertreter der zugelassenen Krankenhäuser und deren Stellvertreter. Die Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

ein Vertreter vom AOK-Landesverband Hessen,

ein Vertreter von den Verbänden der Angestellten-Krankenkassen e. V. und Arbeiterersatzkassen e. V.,

ein Vertreter vom Landesverband der Betriebskrankenkassen in Hessen,

ein Vertreter vom IKK-Landesverband Hessen,

ein Vertreter von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau,

ein Vertreter von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt,

ein Vertreter gemeinsam von der Krankenkasse für den Gartenbau und der Bundesknappschaft, Geschäftsstelle Kassel.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bestellt für die erweiterte Schiedsstelle die Vertreter der Kassenärzte und deren Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder der Landesschiedsstelle sind den in Abs. 2 genannten Organisationen, der Geschäftsstelle und der zuständigen Behörde schriftlich bekanntzugeben.

§ 3

Amtsperiode

Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird entsprechend § 2 ein Ersatzmitglied bestellt. Die Amtsperiode dieses Ersatzmitgliedes endet mit der laufenden Amtsperiode.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Der Vorsitzende, die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter können von den nach § 2 Abs. 1 beteiligten Organisationen gemeinsam im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen abberufen werden. Kommt eine Einigung über die Abberufung nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn unter Abwägung der Interessen der Beteiligten den beteiligten Organisationen eine weitere Zusammenarbeit mit demjenigen, der abberufen werden soll, bis zum Ende der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Gleichzeitig mit der Abberufung soll ein Nachfolger bestellt werden. Abberufung und Bestellung eines Nachfolgers sind über die Geschäftsstelle den beteiligten Organisationen und der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

(3) Legt der Vorsitzende oder ein weiteres unparteiisches Mitglied sein Amt nieder, so ist dies über die Geschäftsstelle allen nach § 114 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beteiligten Organisationen und der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Beabsichtigt ein anderes Mitglied, sein Amt niederzulegen, so hat es diese Absicht der Organisation, von der es bestellt worden ist, und der Geschäftsstelle anzuzeigen. Die betroffene Organisation hat unverzüglich einen Nachfolger zu bestellen. Satz 1, 2 und 3 gilt entsprechend für den Stellvertreter.

§ 5

Sitzungsteilnahme

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landesschiedsstelle teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied unverzüglich die Geschäftsstelle und die Organisation zu unterrichten, von der es bestellt worden ist.

§ 6

Führung der Geschäfte, Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte bei der Landesschiedsstelle führt der Vorsitzende. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird abwechselnd für jeweils eine Amtsperiode bei einem Verband der Krankenkassen und bei der Hessischen Krankenhausgesellschaft eingerichtet, soweit diese nichts anderes vereinbaren. Die Entscheidung darüber, bei welchem Verband die Einrichtung erfolgt, treffen die Verbände der Krankenkassen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens zur Festsetzung des Inhalts von Verträgen

(1) Kommt ein Vertrag nach § 112 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 115 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle von einem der Vertragspartner gestellten Antrag, eine Einigung über den Vertrag herbeizuführen oder den Inhalt eines Vertrages festzusetzen.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des angestrebten Vertrages aufzuführen, über den eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle leitet den Vertragspartnern den Antrag zu und fordert sie auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahrens zur Bestimmung eines Prüfers

(1) Kommt eine Einigung über den Prüfer nach § 113 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem

von den in § 113 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Organisationen gemeinsam oder dem Krankenhausträger bei der Geschäftsstelle der Landesschiedsstelle gestellten Antrag, einen Prüfer zu bestimmen.

(2) In dem Antrag kann ein zu bestimmender Prüfer benannt werden. Die Landesschiedsstelle ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(3) In dem Antrag ist zu erläutern, aus welchem Grunde eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle leitet dem Antragsgegner eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr festgelegten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 9

Verfahren vor der Landesschiedsstelle

(1) Die Landesschiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Vertragspartner sind zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Erscheint für einen geladenen Vertragspartner niemand zur Verhandlung, kann in dessen Abwesenheit verhandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen ist.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder und Vertreter der für die Aufsicht nach § 114 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Auf Verlangen haben die Vertragspartner der Landesschiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Sachverständige und Zeugen können auf Beschluß der Landesschiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden, wenn die Vertragspartner dies beantragen.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist den Vertragspartnern zuzuleiten.

§ 10

Einigungsversuch
und Vermittlungsverfahren

(1) Die Landesschiedsstelle hat zu versuchen, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Landesschiedsstelle eine Frist, innerhalb der sich die Vertragspartner einigen sollen. Erklären die Vertragspartner übereinstimmend, daß eine Einigung nicht möglich ist, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Einigen sich die Vertragspartner auch innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Frist nicht, so stellt die Landesschiedsstelle ihnen einen Vermittlungsvorschlag mit dem Hinweis zu, daß die Landesschiedsstelle den Inhalt des Vertrages festsetzen wird, wenn der Vermittlungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung angenommen wird.

§ 11

Beschlußfähigkeit,
Beratung und Beschlußfassung

(1) Die Landesschiedsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und alle Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Tritt die Landesschiedsstelle wegen Beschlußunfähigkeit erneut zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen, so ist sie beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens neun Mitglieder, im Falle der erweiterten Schiedsstelle, dreizehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei der Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(2) Bei der Beratung und Beschlußfassung dürfen die Vertragsparteien, deren Vertreter und die als Zuhörer nach § 9 Abs. 2 Satz 2 an der Sitzung teilnehmenden Personen nicht anwesend sein.

(3) Die Entscheidungen werden im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder, im Falle des Abs. 1 Satz 2 mit den Stimmen der Mehrheit der Erschienenen getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Entscheidung der Landesschiedsstelle

Die Entscheidung der Landesschiedsstelle ist schriftlich abzufassen, zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vertragspartnern zuzustellen. Die Beteiligten sind hierbei über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Frist und den Sitz des zuständigen Sozialgerichts zu belehren. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57), sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Verfahrensgebühren

(1) Für die Festsetzung des Inhalts eines Vertrages durch die Landesschiedsstelle wird eine Gebühr von 2 000 Deutsche Mark bis 6 000 Deutsche Mark erhoben.

(2) Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise erledigt, so wird eine Gebühr von 1 000 Deutsche Mark bis 3 000 Deutsche Mark erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühr setzt der Vorsitzende nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles fest.

(4) Die Gebühr wird fällig, sobald die Landesschiedsstelle den Vertragsinhalt festgesetzt oder sich das Schiedsverfahren auf andere Weise erledigt hat.

(5) Die Gebühr ist von jeder Vertragsseite zur Hälfte, bei Verfahren nach § 115 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu je einem Drittel zu tragen. Sind auf einer Vertragsseite mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch für den nach Satz 1 anfallenden Gebührenanteil. Die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien einer Vertragsseite erfolgt nach einem von ihnen vereinbarten Kostenschlüssel.

§ 14

Verteilung der Kosten der Landesschiedsstelle

Die übrigen Kosten der Landesschiedsstelle einschließlich der erweiterten Schiedsstelle haben die Vertragspartner nach § 112 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu je zwei Fünftel und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen zu einem Fünftel zu tragen. § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Erstatttung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitverlust

(1) Der Vorsitzende, die zwei unparteiischen Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften nach Reisekostenstufe I. Für notwendige Barauslagen und für Zeitverlust erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen mit Genehmigung der zuständigen Behörde festsetzen. Die Entschädigung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(2) Die übrigen Mitglieder der Landesschiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, ihrer notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den Regelungen, welche für die Organisation gelten, von der das jeweilige Mitglied bestellt worden ist. Der Anspruch richtet sich gegen die Organisation.

§ 16

Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Landesschiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 17

Geschäftsordnung

Die Landesschiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist der zuständigen Behörde vor dem Inkrafttreten vorzulegen.

§ 18

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach § 114 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist das Sozialministerium.

§ 19

Ergänzend anwendbare Vorschriften

Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen über das Verfahren der Landesschiedsstelle enthält, sind die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ergänzend anzuwenden.

§ 20

Die Verordnung über die Bildung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 374 der Reichsversicherungsordnung vom 17. August 1987 (GVBl. I S. 153)[1]) wird aufgehoben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

[1]) Hebt auf GVBl. II 350-67

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch*)

Vom 17. Mai 1990

Auf Grund des § 112 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ist das Versicherungsamt.

§ 2

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vom 31. August 1989 (GVBl. I S. 234)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 93-41
[1]) Hebt auf GVBl. II 93-40

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes*)

Vom 17. Mai 1990

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176), wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe „§ 2a Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 83-39

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG · Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 280

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz*)

Vom 17. Mai 1990

Auf Grund des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) wird verordnet:

Artikel 1

Die der Landesregierung nach § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz übertragen.

Artikel 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 443)[1]) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) GVBl. II 84-24
[1]) Hebt auf GVBl. II 84-16

Verordnung über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes*)

Vom 2. Mai 1990

Auf Grund des § 30 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198, 247) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für Anordnungen nach § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) ist das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung. Das Landesamt entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, bei forstwirtschaftlich genutzten Böden auch im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium als Obere Forstbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Mai 1990

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 89-8